



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Falk Breuer

GZ: (OB) 10.52

Datum: 13. AUG. 2021

## Umgang mit ungeimpften Mitarbeitern und Azubis im Dresdner Rathaus AF1627/21

Sehr geehrter Herr Breuer,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt. Vielmehr wird mit Frage 1 eine reine Ausforschungsfrage zu einem etwaigen einzelnen Sachverhalt gestellt und im Übrigen sind die Fragen auf einen Gesamtüberblick zur Thematik gerichtet. Zeitlich ist die Anfrage lediglich insoweit eingegrenzt, als der im Zeitpunkt der Fragestellung aktuelle Zustand erfragt wird.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

**„Aus dem Dresdner Rathaus wird berichtet, dass sich ungeimpfte Azubis ohne „Ausfallgelder“ in Quarantäne zu begeben haben. D. h. sie werden verpflichtet, für die Quarantänezeit Urlaub zu nehmen.**

Dazu ergeben sich folgende Fragen:

### 1. Können Sie den in der Einleitung geschilderten Vorgang bestätigen?“

Den in Ihrer Anfrage geschilderten Vorgang kann ich so nicht bestätigen. Zutreffend ist, dass sich im Zuge der derzeitigen Pandemielage Situationen ergeben können, wonach sowohl für Tarifbeschäftigte als auch für Auszubildende kein Anspruch auf eine Vergütung besteht.

Dies kann für eine Zeit der Quarantäne nach einer Reise in ein Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet zutreffend sein. Der für den erlittenen Verdienstausfall auf Grund der Quarantäne in § 56 Abs. 1 IfSG geregelte Entschädigungsanspruch entfällt grundsätzlich, wenn durch Nichtantritt einer vermeidbaren Reise in ein bereits zum Zeitpunkt der Abreise eingestuftes Risikogebiet die Quarantäne gänzlich hätte vermieden werden können. Ebenso sind auch an Covid-19 erkrankte Beschäftigte zu behandeln, die bewusst in ein vor Abreise bekanntes Risikogebiet eingereist sind, sodass kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz besteht.

Sofern so eine Situation eintritt, ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein Leistungsanspruch besteht. Sollte dies nicht der Fall sein, kann auch die Inanspruchnahme von Erholungsurlaub eine Möglichkeit sein, dass Entgelt fortgezahlt wird.

**2. „Wie viele Mitarbeiter/Azubis in der Stadtverwaltung gelten als vollständig geimpft/genesen/keines von beiden?“**

Die Landeshauptstadt Dresden hat keine Informationen über den Impfstatus der Beschäftigten. Aus Gründen des Datenschutzes darf und wird die Landeshauptstadt Dresden als Arbeitgeberin diese Daten grundsätzlich auch nicht erheben.

**3. „Wie viele Mitarbeiter/Azubis sind derzeit im Impfprozess?“**

Siehe Beantwortung der Frage 2.

**4. „Besteht für Mitarbeiter/Azubis die Verpflichtung, den Impfstatus anzugeben?“**

Für die Beschäftigten/Auszubildenden besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, den Impfstatus anzugeben. Eine Nachweispflicht besteht lediglich indirekt dann, wenn beispielsweise nach Rückkehr aus dem Urlaub die Pflicht besteht, einen negativen Corona-Test vorzulegen. Diese Pflicht entfällt jedoch bei vollständiger Impfung (vgl. dazu § 9 Abs. 1a, Abs. 7 Sächsische Coronaschutzverordnung).

**5. „Bestehen Regelungen (welche?), die eine unterschiedliche Behandlung von geimpften/genesenen und ungeimpften Mitarbeiter/Azubis beinhalten?“**

Es bestehen keine internen Regelungen, die eine unterschiedliche Behandlung von geimpften/genesenen und ungeimpften Beschäftigten/Auszubildenden beinhalten. Die Landeshauptstadt Dresden setzt lediglich die geltenden bundes- und landesrechtlichen Coronaregelungen um.

**6. „Ordnet die Landeshauptstadt Dresden über die Anordnungen des Gesundheitsamtes hinausgehende Tätigkeitsverbote im Zusammenhang mit Covid für Mitarbeiter/Azubis an? Wenn ja: In welchem Umfang und aus welchen Gründen?“**

Seitens der Landeshauptstadt Dresden werden über die Anordnungen des Amtes für Gesundheit und Prävention hinaus keine Tätigkeitsverbote im Zusammenhang mit Covid ausgesprochen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dirk Hilbert

  
Annetrafin Klepsch  
Zweite Bürgermeisterin